



(Stand: Juni 2023)

Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG, mit Sitz in Basel/Schweiz, (nachfolgend "MCH" genannt), organisiert und führt Ausstellungen, Messen, Konferenzen und Kongresse (nachfolgend die "Ausstellung") in Basel und an anderen Standorten in der Schweiz durch. Sie ist eine Tochtergesellschaft der MCH Group AG (nachfolgend die "MCH Group").

Diese Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (nachfolgend das "Ausstellerreglement") gelten für die Überlassung von Ausstellungsfläche und für Teilnahmepakete (wie nachfolgend definiert), soweit die MCH und der Aussteller nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Unter einem Teilnahmepaket sind alle Formen von Leistungspaketen der MCH zu verstehen, welche nicht in der Überlassung von Ausstellungsfläche alleine bestehen, sondern eine Vielzahl von Leistungen umfassen, unabhängig davon, ob dieses Leistungspaket zu einem Gesamtpreis angeboten wird oder nicht. Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur von der "Ausstellungsfläche" gesprochen, wobei damit auch alle Formen von Teilnahmepaketen gemeint sind.

Durch die Übermittlung des Anmeldeformulars (siehe Ziff.1) bestätigt der Aussteller, dass er dieses Ausstellerreglement sowie alle übrigen Ausstellungsunterlagen akzeptiert. Erfüllt der Aussteller die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2, kommt der Ausstellervertrag zustande (siehe Ziff. 3). Erst mit der Standbestätigung ist der Aussteller für die betreffende Ausstellung rechtsverbindlich zugelassen.

1 Anmeldung zur Ausstellung

1.1 Als Hauptaussteller

Die Anmeldung zur Ausstellung als Hauptaussteller erfolgt durch die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Der Aussteller versichert und garantiert, dass alle mit dem Anmeldeformular übermittelten Informationen korrekt und aktuell sind. Sollten sich die Informationen ändern, muss die MCH so schnell wie möglich darüber informiert werden.

Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung. Ebenso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer früheren Ausstellung einen Anspruch auf eine erneute Zulassung des Ausstellers zur Ausstellung und/oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes.

1.2 Als Mitaussteller

Die Nutzung der Ausstellungsfläche oder Teile davon (egal in welcher Form) durch andere Personen als der Hauptaussteller ist nur zulässig, wenn (i) der Hauptaussteller bei der Anmeldung diese anderen Personen als Mitaussteller der MCH gemeldet; und (ii) die MCH diese Mitaussteller gemäss nachfolgender Ziff. 2 zugelassen hat. Haupt- und Mitaussteller werden, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, in diesem Ausstellerreglement gesamthaft als "Aussteller" bezeichnet.

Der Hauptaussteller ist für seine Mitaussteller verantwortlich; er sorgt insbesondere dafür, dass sie dieses Ausstellerreglement sowie alle übrigen Ausstellungsunterlagen kennen, akzeptieren, und einhalten.

Zwischen der MCH und einem Mitaussteller des Hauptausstellers kommt kein direktes Vertragsverhältnis zustande. Für die Zulassung von Mitausstellern kann die MCH beim Hauptaussteller ein zusätzliches Entgelt (die "Mitausstellergebühr") erheben. Die Weiterverrechnung der Mitausstellergebühr an den Mitaussteller ist Sache des Hauptausstellers. Alle vom Mitaussteller verursachten Kosten für den Bezug von zusätzlichen Leistungen werden von der MCH dem Mitaussteller direkt in Rechnung gestellt; vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Ausstellervertrag. Die MCH behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über ihre offiziellen Partner zu kontaktieren, um diese insbesondere bezüglich der Einträge in den Informationsmedien zu betreuen.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Die MCH entscheidet über die Zulassung von Ausstellern, ihrer Produkte und Dienstleistungen insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, des Ausstellungszwecks, der Kundenbedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Die Produkte und Dienstleistungen, die an der Ausstellung ausstellt und beworben werden sollen, sind im Anmeldeformular vom Aussteller aufzuführen; nachträgliche Ergänzungen derselben sind der MCH textlich (Brief, E-Mail) zu melden. Nicht gemeldete Produkte und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt und beworben werden und die MCH behält sich im Wiederhandlungsfall vor, solche auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellung entfernen zu lassen.

Die MCH kann die Zulassung des Ausstellers unter anderem verweigern, wenn (i) der Aussteller Schulden gegenüber der MCH hat, (ii) sein Verhalten an einer früheren Ausstellung geschäfts- oder rufschädigend war oder zu begründeten Reklamationen Anlass gab, (iii) der Aussteller in der Vergangenheit wiederholt gegen seine vertraglichen Pflichten verstossen hat, (iv) der Aussteller die ordnungsgemässe Durchführung einer Ausstellung gefährdet oder erschwert hat, oder (v) das anwendbare Recht die Zulassung des Ausstellers verbietet.

Die MCH kann eine bereits erteilte Zulassung jederzeit widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder der Aussteller die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt.

Die MCH lehnt jede Haftung für Ansprüche von Ausstellern oder Dritten ab, welche im Zusammenhang mit der Zulassung oder Nichtzulassung von Ausstellern erhoben werden.

3 Platzierung, Standbestätigung und Vertragsabschluss

3.1 Platzierung

Erfüllt der Aussteller sämtliche Zulassungsvoraussetzungen und liegt auch kein Ausschlussgrund vor, nimmt die MCH die Zuteilung der Ausstellungsfläche (Platzierung) vor. Für die Platzierung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der gemeldeten Produkte oder Dienstleistungen zum Thema der Ausstellung und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausstellung entscheidend. Platzierungswünsche und andere Sonderwünsche des Ausstellers bezüglich seines Standortes sind für die MCH unverbindlich. Die MCH erstellt auf

der Basis der in der Anmeldung gemachten Angaben des Ausstellers einen Platzierungsplan, auf dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Auf dem Platzierungsplan können im Einzelfall auch die direkten Nachbarn namentlich ersichtlich sein. Die MCH kann dem Aussteller einen oder mehrere Platzierungsvorschläge zur Ansicht übermitteln. Die Platzierungsvorschläge der MCH sind bis zur definitiven Zuteilung des Ausstellers unverbindlich. Die MCH kann die Grösse der Ausstellungsfläche und die Zahl der gemeldeten Produkte und Dienstleistungen beschränken.

Bei der Berechnung der Ausstellungsfläche erfolgt ein Abzug für Hallenstützen.

3.2 Standbestätigung und Vertragsabschluss

Die MCH teilt dem Aussteller die definitive Platzierung mit der Standbestätigung mit. Mit der Standbestätigung kommt der Ausstellervertrag zwischen dem Aussteller und der MCH rechtsverbindlich zustande.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Ausstellervertrag nach Massgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht innert 14 Kalendertagen nach Erhalt der Standbestätigung textlich (Brief, E-Mail). Eine Zuteilung in Abweichung zum Platzierungsvorschlag sowie die Nichtberücksichtigung von Platzierungs- und anderen Sonderwünschen begründen kein Widerspruchsrecht des Ausstellers.

Die MCH behält sich in aussergewöhnlichen Fällen vor, dem Aussteller auch nach erfolgter Standbestätigung eine von dieser abweichenden Ausstellungsfläche zuzuteilen, Ein- und Ausgänge, Wege oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn die MCH aufgrund besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Sofern der Aussteller mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein sollte, hat er das Recht, ohne Kostenfolge vom Ausstellervertrag zurückzutreten; bereits geleistete Anzahlungen werden dem Aussteller zurückerstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Wenn der Aussteller den elektronischen Versand der Standbestätigung in seiner Anmeldung gewählt hat, wird die an ihn gerichtete Standbestätigung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Standbestätigung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des von ihm in der Anmeldung benannten Empfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

4 Marketing- und Kommunikationsservices

4.1 Printmedien und digitale Medien

Die MCH erbringt verschiedene Marketing- und Kommunikationsservices in digitaler und nicht digitaler Form zugunsten des Ausstellers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Ausstellung. Die einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem Anmeldeformular und werden gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht. Die MCH kann für die Nutzung von solchen Services zusätzliche Nutzungsbedingungen vorsehen.

4.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos eine bestimmte Anzahl Ausstellerausweise, die seinem eigenen Standpersonal den Zutritt zur Ausstellung gewähren. Stellt die MCH fest, dass die Ausweise für andere Zwecke missbraucht werden, kann die MCH die Ausweise annullieren und den Aussteller von der Ausstellung auszuschliessen. Der Aussteller kann zusätzlich benötigte Ausstellerausweise gegen Bezahlung eines Entgelts bei der MCH beziehen. Die MCH kann vorschreiben, dass die Ausweise nur personalisiert ausgestellt werden.

4.3 Besuchertickets und Gutscheine

Die MCH kann dem Aussteller eine bestimmte Anzahl Besuchertickets gegen Bezahlung eines Entgelts zur Verfügung stellen. Die Besuchertickets berechtigen zum Eintritt in die Ausstellung an einem beliebigen Tag.

Der Aussteller kann gegen Bezahlung eines Entgelts Gutscheine für Besuchertickets erwerben. Solche Gutscheine berechtigen die Besucher zum Kauf von Besuchertickets zu einem vergünstigten Preis. Die Preisdifferenz zwischen regulärem und vergünstigtem Preis trägt der Aussteller und wird ihm durch die MCH in Rechnung gestellt.

Besuchertickets werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Aussteller verpflichtet sich, der MCH nur solche Personendaten zu übermitteln bzw. zugänglich zu machen, welche für die Ausstellung personalisierter Besuchertickets durch die MCH erforderlich sind und welche der Aussteller unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzgesetze rechtmässig erhalten hat und an Dritte (einschliesslich die MCH) übermitteln bzw. zugänglich machen darf.

Der Weiterverkauf von Besuchertickets und Gutscheinen ist dem Aussteller untersagt. Im Widerhandlungsfall und bei Missbrauch durch den Aussteller oder seine Erfüllungsgehilfen erfolgt der Ausschluss des Ausstellers von der Ausstellung.

5 Bezug zusätzlicher Leistungen über die Serviceshops

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller seine persönlichen Zugangsdaten zu den Serviceshops der MCH, mit welchem er seinen Auftritt planen, buchen und kontrollieren kann. Der Aussteller ist verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Im Fall des Verdachts eines Missbrauchs ist die MCH umgehend zu informieren. Die MCH haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung der persönlichen Zugangsdaten zurückzuführen sind.

Der Aussteller kann je nach seinem Bedarf zusätzliche Leistungen (z.B. technische Anschlüsse, Standpersonal, Standreinigung, Sicherheitsdienst, Catering, etc.) über den Serviceshop bei der MCH oder ihren offiziellen Partnern bestellen. Die Erbringung zusätzlicher Leistungen ist kostenpflichtig. Das Angebot, die Preise und die Kontaktdaten finden sich im Serviceshop. Die Preise verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer.

Zum Schutz von Leib und Leben sowie des Eigentums der MCH, des Ausstellers und von Dritten kann die MCH den Aussteller verpflichten, bestimmte Leistungen ausschliesslich bei der MCH oder ihren offiziellen Partnern zu beziehen; Details ergeben sich aus dem Anmeldeformular und den Informationen im Serviceshop.

Für Bestellungen gelten die im Serviceshop hinterlegten Bedingungen der MCH oder ihrer offiziellen Partner. Nach Eingang einer Bestellung nimmt die MCH oder der offizielle Partner (je nach Ausgangslage) mit dem Aussteller Kontakt auf, berät ihn, schliesst die Verträge mit ihm ab und führt die bestellten Leistungen aus. Die Erbringung von zusätzlichen Leistungen kann von einer Vorauszahlung (Depot) abhängig gemacht werden.

Der offizielle Partner stellt dem Aussteller seine Leistung nicht selbst direkt in Rechnung, selbst wenn ein direktes Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Aussteller begründet wird, sondern er ermächtigt die MCH im Rahmen der Schlussrechnung die vom offiziellen Partner erbrachte Leistung als gesonderte Position in Rechnung zu stellen und die Forderung namens und im Auftrag des offiziellen Partners einzuziehen. Das Entgelt, welches der offizielle Partner der MCH für ihre Dienstleistungen schuldet, ist im Preis des offiziellen Partners berücksichtigt und wird nicht gesondert ausgewiesen.

Die MCH leistet weder Gewähr noch haftet sie für die Leistungen ihrer offiziellen Partner, welche in einer direkten Vertragsbeziehung mit einem Aussteller stehen; die offiziellen Partner sind keine Erfüllungsgehilfen der MCH.

6 Übergabe der Ausstellungsfläche

Bei der Übergabe der Ausstellungsfläche hat der Aussteller ihren Zustand umgehend zu prüfen und allfällige Mängel sofort der MCH zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Ausstellungsfläche als mängelfrei übergeben.

7 Standbau

Art und Ausgestaltung der Teilnahme des Ausstellers an der Ausstellung (z.B. Standbau, Standgestaltung) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie den Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der MCH zu erfolgen. Insbesondere beachtet der Aussteller während des Auf- und Abbaus und der Ausstellung die Bestimmungen der Betriebsordnung und die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien in der geltenden Fassung.

Der Aussteller hat gegenüber beigezogenen Unternehmern sicherzustellen, dass diese insbesondere die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien und die Betriebsordnung der MCH in der geltenden Fassung beachten.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand an den von der MCH festgesetzten Terminen auf- und abgebaut zu haben.

8 Standbetrieb und Betriebspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den offiziellen Öffnungszeiten durchgehend zu betreiben. Der Stand muss insbesondere ordnungsgemäss mit den gemeldeten Produkten und Dienstleistungen ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Produkten und der Abbau von Ständen vor dem offiziellen Ende der Ausstellung sind nicht gestattet.

Einrichtungen und Vorfürhungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, wie die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der Ausstellungsfläche, übermässige Emissionen jeder Art usw. sind nicht gestattet. Im Widerhandlungsfall ist die MCH berechtigt, den Aussteller abzumahnern und Anweisungen zu erteilen. Befolgt der Aussteller die Anordnungen der MCH nicht, kann die MCH den Aussteller von der Ausstellung ausschliessen; einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Aussteller nicht.

Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten, verlässt er vorzeitig die Ausstellung oder verletzt er die Betriebspflicht in anderer Weise, kann die MCH – unbeschrieben von weiteren Ansprüchen gemäss diesem Ausstellerreglement bzw. dem anwendbaren Recht -, vom betreffenden Aussteller eine Konventionalstrafe von 20 % des Netto-Entgelts der vereinbarten Ausstellungsfläche, mindestens jedoch CHF 1'000.— bis maximal CHF 5'000.— pro Tag verlangen, an welchem die Betriebspflicht durch den Aussteller verletzt wird bzw. der Aussteller die Anordnungen der MCH nicht befolgt. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Aussteller nicht, seinen Stand ordnungsgemäss zu betreiben. Schadenersatzforderungen der MCH, welche die Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

9 Catering

Zum Schutz von Leib und Leben ist es dem Aussteller untersagt, Speisen und Getränke auf dem Ausstellungsgelände (z.B. im Rahmen von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings) selbst oder durch von ihm beigezogene Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben bzw. zu verkaufen. Ist der Aussteller zur Abgabe und/oder zum Verkauf von Speisen und Getränken während der Ausstellung auf seiner eigenen Ausstellungsfläche berechtigt, ist der Aussteller verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde (insbesondere jene zum Jugendschutz, zum Gesundheitsschutz, zur Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, zur Preisbekanntgabeverordnung, etc.) vollumfänglich einzuhalten.

10 Standreinigung

Der Aussteller ist für die Reinigung seiner Ausstellungsfläche selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Reinigungsarbeiten während der Dauer der Ausstellung spätestens eine Viertelstunde vor Öffnung der Ausstellung und eine Stunde nach Schliessung der Ausstellung abgeschlossen zu haben. Der Aussteller verpflichtet sich, bei der Reinigung nur biologisch abbaubare Reinigungsprodukte zu verwenden. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Produkte unumgänglich notwendig sind, und nicht biologisch abbaubar sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind als Sonderabfälle fachgerecht durch den Aussteller zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind nur im Ausnahmefall und vorschriftsgemäss zu verwenden.

11 Abfallentsorgung und Leergut

Der Aussteller ist für das fachgerechte Recyclen und Entsorgen seiner Abfälle und die seiner Mitaussteller verantwortlich. Entsorgt der Aussteller die Abfälle nicht innert der von der MCH vorgegebenen Frist, erfolgt das fachgerechte Recyclen und Entsorgen der Abfälle durch die MCH auf Kosten des Ausstellers. Abfallsäcke können bei der MCH kostenpflichtig bezogen werden.

Das im Zusammenhang mit der Ausstellung anfallende Leergut des Ausstellers (z.B. wiederverwendbares Verpackungsmaterial) muss dieser jeweils unverzüglich dem offiziellen Partner der MCH für Logistik zur Aufbewahrung während der Dauer der Ausstellung übergeben. Die Aufbewahrung ist kostenpflichtig; die Preise sind im Serviceshop hinterlegt. Das Leergut darf während der Dauer der Ausstellung nicht auf der Ausstellungsfläche aufbewahrt werden. Im Widerhandlungsfall lagert die MCH auf Kosten des Ausstellers das Leergut für die Dauer der Ausstellung beim offiziellen Partner der MCH für Logistik ein.

12 Werbung und Kundenakquisition

Die Werbung und Kundenakquisition sind dem Aussteller nur innerhalb seiner Ausstellungsfläche gestattet. Der Aussteller darf nur für seine eigenen Produkte und Dienstleistungen werben, welche er der MCH gemeldet hat. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb der Ausstellungsfläche sind dem Aussteller ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der MCH untersagt. Im Widerhandlungsfall kann die MCH diese auf Kosten des Ausstellers entfernen. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb der Ausstellungsfläche des Ausstellers und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gestattet; sie bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der MCH.

13 Immaterialgüterrechte

Eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung zwischen dem Aussteller und der MCH vorbehalten, darf der Aussteller die Wort- und Bildmarken der Ausstellung nur im Rahmen und für die Zwecke seiner Teilnahme an der Ausstellung verwenden. Die MCH stellt das zu verwendende Material dem Aussteller kostenlos zum Download zur Verfügung. Nach Abschluss der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, auf die weitere Verwendung der Wort- und Bildmarken zu verzichten. Der Aussteller gewährleistet der MCH, dass die vom Aussteller der MCH überlassenen Immaterialgüterrechte (z.B. Daten, Texte und Fotos, Logos) inhaltlich korrekt sind und keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte verletzen, und nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen.

Der Aussteller darf von seinem Stand und seinen Produkten und Dienstleistungen Aufnahmen (z.B. Ton, Film, Fotografie) machen und

diese für eigene kommerzielle Zwecke verwenden und verbreiten. Er ist aber verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte von allenfalls darauf abgebildeten oder hörbaren Personen zu respektieren und alle notwendigen Zustimmungen schriftlich einzuholen. Die Aufnahme von anderen Ausstellern und Besuchern, anderen Ständen und anderen Produkten und Dienstleistungen sowie der Ausstellung als solcher für kommerzielle Zwecke ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der MCH erlaubt. Die MCH kann die Zustimmung von Bedingungen abhängig machen (z.B. Zustimmung der betroffenen Personen, Bezahlung eines Entgelts, Beauftragung des offiziellen Partners für Fotografie etc.).

Der Aussteller ermächtigt die MCH, Aufnahmen (z.B. Ton, Film, Fotografie) von seinem Stand und seinen Produkten und Dienstleistungen für eigene kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke der MCH zu machen, diese zu verwenden und zu verbreiten (z.B. Bewerbung der Ausstellung in digitalen Medien, Katalogen, Archivsammlung etc.). Die MCH beachtet die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten oder hörbaren Personen und holt ihre Zustimmung ein.

14 Haftung und Versicherung

14.1 Haftung und Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet der MCH für jeden Schaden, den er, einer seiner Mitaussteller oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Die Haftung umfasst jedes Verschulden, insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Jedes Handeln und Unterlassen seiner Mitaussteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen wird dem Aussteller zugerechnet, wie wenn es sein eigenes wäre.

Der Aussteller stellt die MCH von allen Ansprüchen sofort vollumfänglich frei, welche ein Dritter (z.B. ein Besucher) aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Ausstellers oder eines seiner Mitaussteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegen die MCH erhebt. Die MCH zeigt Ansprüche, welche ein Dritter gegen die MCH erhebt, dem Aussteller schriftlich an.

Der Aussteller ist verantwortlich, dass seine Produkte, Materialien, Arbeitsmittel und anderen Gegenstände sowie jene seiner Mitaussteller, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter (z.B. Diebstahl) geschützt sind und er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreift, um sie vor Beschädigung, Untergang und Verlust zu schützen.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen und während der gesamten Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Aussteller selbst verantwortlich, dass sein Betrieb, seine Sachen (z.B. Waren) und Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Tätigkeit, ihres Aufenthalts auf dem Ausstellungsgelände und/oder während des Transports von Waren und Personen ausreichend versichert sind, insbesondere gegen die Risiken Betriebsunterbruch, Sachbeschädigung, Untergang, Diebstahl, Unfall etc. Die MCH kann vom Aussteller jederzeit die Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise verlangen.

Beim Eintritt eines Schadenereignisses (z.B. eines Personenunfalls, einer Sachbeschädigung), ist der Aussteller verpflichtet, die MCH umgehend zu informieren. Die MCH und der Aussteller nehmen gemeinsam ein Schadenprotokoll auf und unterzeichnen dieses. Eine Kopie des unterzeichneten Schadenprotokolls erhält der Aussteller; das Original behält die MCH. Allfällige vom Aussteller oder seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten verursachte Schäden werden von der MCH oder von dieser beauftragten Dritten sofort behoben, bei gleichzeitiger Orientierung und auf Kosten des Ausstellers.

14.2 Haftung der MCH

Die MCH haftet dem Aussteller nur für die ihm direkt durch die MCH grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten direkten Schäden, sofern und soweit die Haftung nicht ausgeschlossen wurde. Die Haftung der MCH für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare und indirekte Schä-

den (z.B. für entgangenen Gewinn) wird ausdrücklich wegbedungen. Jedes Handeln und Unterlassen ihrer Erfüllungsgehilfen wird der MCH zugerechnet, wie wenn es ihr eigenes wäre.

Die MCH übernimmt keine Obhutspflicht für die Produkte, Materialien, Arbeitsmittel und andere Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitaussteller, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten.

15 Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme

Der Aussteller nimmt auf die Rechtsgüter der MCH und von Dritten (z.B. andere Aussteller, Besucher) Rücksicht und ist dafür besorgt, dass durch seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen bzw. durch jene seiner Mitaussteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, diese Rechtsgüter weder mit Schaden bedroht werden noch Schaden nehmen.

16 Zahlungsbedingungen

16.1 Preise

Alle Preise sind im Anmeldeformular und auf der Website der Ausstellung aufgeführt und verstehen sich jeweils exklusive Schweizer Mehrwertsteuer zum gesetzlich gültigen Steuersatz.

Die MCH kann je nach Ausstellung zusätzlich oder alternativ ein oder mehrere Teilnahmepakete anbieten. Der konkrete Leistungsumfang eines Teilnahmepaketes ergibt sich aus den Informationen in der Broschüre oder auf der Website der Ausstellung. Nimmt der Aussteller nicht alle Leistungen eines Teilnahmepaketes in Anspruch, berechtigt ihn dies nicht, eine Preisreduktion oder eine anteilige Rückerstattung zu verlangen. Ebenso wenig kann der Aussteller den Leistungsumfang des Teilnahmepaketes ändern oder einzelne Leistungen gegen andere austauschen.

16.2 Akontorechnung und Vorauszahlungen (Depot)

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller eine Akontorechnung über die bestellten und ihm bestätigten Leistungen. Der in der Akontorechnung ausgewiesene Betrag ist innerhalb der genannten Zahlungsfrist ohne Abzug eines Skontos zur Zahlung fällig. Bezahlte der Aussteller den in der Akontorechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag nicht in der Zahlungsfrist, gilt sein Verhalten mit ungenutztem Ablauf der in der zweiten und letzten Mahnung angesetzten Nachfrist als konkludente Rücktrittserklärung und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss Ziffer 17 dieses Ausstellerreglements zur Anwendung. Die MCH kann über die freiwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen. Schadenersatzforderungen der MCH bleiben vorbehalten.

16.3 Schlussrechnung

Der Aussteller erhält frühestens 20 Tage nach dem offiziellen Ende der Ausstellung von der MCH die Schlussrechnung. In dieser werden alle gegenüber dem Aussteller von der MCH und/oder einem offiziellen Partner erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug eines Skontos durch den Aussteller zu bezahlen. Akontozahlungen und andere Vorauszahlungen werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Der Aussteller kann innert 14 Kalendertagen nach Erhalt der Schlussrechnung Einwände erheben. Die Einwände müssen textlich (Brief, E-Mail) und begründet erfolgen. Erhebt der Aussteller keine Einwände, so gilt die Schlussrechnung als von ihm akzeptiert.

16.4 Elektronischer Rechnungsversand

Wenn der Aussteller den elektronischen Rechnungsversand bei der Anmeldung gewählt hat, werden die an ihn gerichteten Rechnungen per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

17 Rücktritt

Tritt der Aussteller entweder nach (i) seiner verbindlichen Anmeldung oder (ii) nach Erhalt der Standbestätigung und Abschluss des Ausstellervertrags gänzlich oder teilweise zurück, hat der Aussteller eine pauschale Entschädigung ("Schadenpauschale") an die MCH zu bezahlen.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass der MCH durch den Rücktritt des Ausstellers Schaden entsteht, der nicht exakt beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird die Schadenpauschale als eine gültige Schätzung des vom Aussteller aufgrund seines Rücktritts an die MCH zu leistenden Schadenersatzes und nicht als Vertragsstrafe vereinbart.

Mit der Zahlung der Schadenpauschale wird der Aussteller ab dem Datum des Zugangs seines Rücktritts von allen seinen Pflichten als Aussteller entbunden. Die MCH darf die Schadenpauschale mit allfälligen vom Aussteller bereits bezahlten Akontorechnungen und anderen Vorauszahlungen verrechnen; falls die Differenz zwischen Schadenpauschale und geleisteter Akontorechnung zugunsten des Ausstellers ist, überweist die MCH diese Differenz an den Aussteller. Die Schadenpauschale gilt zusätzlich zu und nicht anstelle anderer Rechte, die der MCH nach Gesetz (z.B. Schadenersatz) zustehen, falls der MCH nachweislich ein grösserer Schaden entstanden ist; entsprechend bleiben Schadenersatzforderungen der MCH ausdrücklich vorbehalten.

Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich nach (i) dem Zeitpunkt, in welchem der MCH die Erklärung des Ausstellers in Schriftform zugeht, von seiner Anmeldung oder dem Ausstellervertrag gänzlich oder teilweise Abstand nehmen zu wollen, und (ii) dem Netto-Entgelt (ohne Nebenkosten, Steuern etc.), das für alle in der Anmeldung bestellten oder in der Standbestätigung bzw. dem Ausstellervertrag vereinbarten Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt, zu zahlen gewesen wäre.

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der MCH vor dem offiziellen Eröffnungstag der Ausstellung	Entschädigung in % des Netto-Entgelts der bestellten ¹⁾ oder vereinbarten Ausstellungsfläche
≥ 180 Tage	30 %
< 180 Tage, aber ≥ 120 Tage	50 %
< 120 Tage	100 %

¹⁾ im Fall des Rücktritts vor Zugang der Standbestätigung beim Aussteller

Tritt ein Mitaussteller gänzlich oder teilweise zurück, findet diese Ziffer 17 in entsprechender Weise Anwendung. Der Hauptaussteller hat die MCH umgehend über den Rücktritt eines Mitausstellers textlich (Brief, E-Mail) in Kenntnis zu setzen. Die MCH stellt die Mitausstellergebühr gemäss vorstehender Tabelle dem Hauptaussteller in Rechnung; die Weiterverrechnung an den Mitaussteller ist Sache des Hauptausstellers. Massgeblich für die Höhe der Entschädigung ist der Zeitpunkt, in dem der Hauptaussteller die MCH über den Rücktritt eines Mitausstellers in Kenntnis setzt.

Bezieht der Aussteller seine Ausstellungsfläche bis zwei Tage vor dem offiziellen Beginn der Ausstellung nicht, so gilt sein Verhalten als konkludenter Rücktritt und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss dieser Ziffer 17 zur Anwendung. Die MCH kann über die freiwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen, ohne dass dem Aussteller irgendwelche Ansprüche (z.B. Reduzierung Schadenpauschale) zustünden.

18 Vorbehalte

Die MCH behält sich ausdrücklich vor, die Ausstellung, ihre Dauer und ihr Angebot vor der Ausstellung und während ihrer Durchführung anzupassen und jede andere Massnahme die Ausstellung betreffend zu ergreifen, insbesondere die Öffnungszeiten zu ändern, den Standort der Ausstellung zu verlegen, vorübergehend die Ausstellung zu schliessen, die Ausstellungsdauer zu kürzen, die Ausstellung vorzeitig zu beenden, die Ausstellung zeitlich zu verschieben oder abzusagen etc.

18.1 Absage oder Anpassung einer Ausstellung aus Wesentlichen Gründen

Sagt die MCH die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Wesentlichen Gründen (wie hiernach definiert) ab, ist der Aussteller verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag des Ausstellers beträgt 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.), für alle in der Standbestätigung bzw. dem Ausstellervertrag vereinbarten Leistungen und wird von der MCH entweder einbehalten (insbesondere, wenn der Aussteller bereits Akontorechnungen bezahlt hat) oder beim Aussteller eingefordert oder eine Kombination von beidem. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten ab diesem Zeitpunkt jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Wesentlichen Gründen (wie hiernach definiert) zeitlich verschoben, örtlich verlegt oder in anderer Weise vor ihrem offiziellen Eröffnungstag wesentlich angepasst (z.B. Kürzung der Anzahl Ausstellungstage, bedeutende Änderung der Öffnungszeiten der Ausstellung etc.), so teilt dies die MCH dem Aussteller mit. Der Ausstellervertrag gilt in diesem Fall mit den dem Aussteller mitgeteilten Änderungen und ihren Auswirkungen auf den Ausstellervertrag fort, sofern der Aussteller nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung und ihre Auswirkungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich bei der MCH Widerspruch erhebt; massgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs bei der MCH. Widerspricht der Aussteller rechtzeitig innert der genannten Frist, so bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der MCH aufgewendeten Vorlaufkosten im Zusammenhang mit der Ausstellung in Höhe von 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für alle in der Anmeldung bestellten oder in der Standbestätigung bzw. dem Ausstellervertrag vereinbarten Leistungen verpflichtet. Die MCH wird den entsprechenden Betrag entweder einbehalten (insbesondere, wenn der Aussteller bereits Akontorechnungen bezahlt hat) oder beim Aussteller einfordern oder eine Kombination von beidem. Die MCH wird im Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung des Ausstellers von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird eine Ausstellung während ihrer Durchführung aus Wesentlichen Gründen angepasst, wie insbesondere und nicht abschliessend vorzeitig beendet, ihre Ausstellungsdauer verkürzt, vorübergehend unterbrochen, teilweise geschlossen, verspätet eröffnet etc., muss dies der Aussteller dulden. Er bleibt zur vollständigen Bezahlung des Netto-Entgelts für alle in der Anmeldung bestellten oder in der Standbestätigung bzw. dem Ausstellervertrag vereinbarten Leistungen verpflichtet. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Ein "Wesentlicher Grund" liegt vor, wenn (i) hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung der Ausstellung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Vermögenswerten von erheblichem Wert führen kann; oder (ii) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen oder andere Gründe, welche die MCH nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, wie hiernach

definiert), welche die störungsfreie Durchführung der Ausstellung unmöglich machen oder eine Partei daran hindert, ihre Leistung zu erbringen, die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder übermässig belasten, oder die Durchführung der Ausstellung so gefährden oder beeinträchtigen, dass der Zweck der Ausstellung (entweder für Aussteller, Besucher oder die MCH) nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Für den Zweck dieses Ausstellerreglements bezeichnet der Begriff "Höhere Gewalt" insbesondere und nicht abschliessend Überschwemmung oder Unterspülung, Aufruhr, Aufstand, Feuer oder Unfall, zivile Unruhen, Explosionen, Bombendrohungen oder ähnliche Unterbrechungen, Erdbeben, Tropensturm, Hurrikan oder andere Wetterunterbrechungen, Streik, Explosion, Krieg oder kriegerische Handlungen, höhere Gewalt, Terrorakte oder Terrorrohungen, nukleare Reaktionen, radioaktive Verseuchung, Unfälle, Quarantäne, Reiseverbote oder -blockaden, Epidemien, Pandemien oder Krankheitsausbruch (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Zikavirus und das COVID-19-Virus), andere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Gesetze, Vorschriften und Regelungen einer staatlichen oder quasi-staatlichen Einrichtung, Vorfälle, die zu einer Notstandsmassnahme auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene führen und die sich auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihre Leistung zu erbringen, oder jede andere Gewalt oder Ursache wie hier aufgezählt, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle derjenigen Partei liegen, die sich auf den Schutz dieser Ziffer 18.1. beruft.

Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, hat die Partei, deren Leistung ausfällt oder aufgrund eines solchen Zustandes von Höherer Gewalt erheblich verzögert oder beeinträchtigt wird, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und der Schutz dieser Ziffer 18.1 beginnt erst nach Erhalt einer solchen Mitteilung. Die MCH und der Aussteller sind sich einig und bestätigen, dass der Abschluss des Ausstellervertrags, während ein Ereignis Höherer Gewalt vorliegt oder vorhersehbar ist, keinen Verzicht auf das Recht dieser Partei darstellt, nachträglich sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt aus im Wesentlichen gleichen oder anderen Gründen und Ursachen zu berufen.

18.2 Absage einer Ausstellung aus anderen Gründen

Die MCH kann eine Ausstellung auch aus anderen Gründen als jene, welche in der Ziffer 18.1 erwähnt sind, absagen, insbesondere und nicht abschliessend, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ausstellung nicht erreichbar ist, der Anmeldestand der Aussteller erkennen lässt, dass der mit der Ausstellung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist, oder die Zahl der Aussteller ungenügend hoch ist, etc. (nachfolgend "Absage aus anderen Gründen"), wobei die MCH selbst nach eigenem Ermessen entscheidet, ob eine Absage aus anderen Gründen erfolgt. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren jeweiligen vertraglichen Leistungspflichten befreit. MCH verpflichtet sich, dem Aussteller allfällig vom Aussteller geleistete Zahlungen an ihn zurückzuerstatten, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen der MCH zum Zeitpunkt der Absage gegenüber dem Aussteller noch nicht erbracht worden sind. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Erfüllung, Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

19 Ausschluss von Ausstellern

Die MCH kann, nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung, einen Aussteller mit sofortiger Wirkung von einer Ausstellung ausschliessen, wenn der Aussteller (i) seine vertraglichen Pflichten, insbesondere aus dem Ausstellervertrag bzw. diesem Ausstellerreglement verletzt; oder (ii) sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hält; oder (iii) behördliche Anordnungen nicht befolgt; oder (iv) seine Hilfspersonen, Anlass zu Reklamationen (z.B. Lärmbelästigung etc.) geben.

Im Falle des Ausschlusses ist die MCH berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schliessen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Ausstellungsfläche zu verlangen. Gerät der Aussteller damit in Verzug, ist die MCH berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Ausstellungsfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die MCH erstellt umgehend die Schlussrechnung und stellt sie dem Aussteller zur Bezahlung zu. Der ausgeschlossene Aussteller haftet für den vollen Betrag der vereinbarten Leistungen. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz für Aufwendungen des ausgeschlossenen Ausstellers gegenüber der MCH besteht nicht.

20 Allgemeine Bestimmungen

Bestandteil des Ausstellervertrags sind neben diesem Ausstellerreglement, die Betriebsordnung und die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der MCH.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (1) Die Bestimmungen des Ausstellervertrags haben gegenüber jenen des Ausstellerreglements, der Betriebsordnung und den Standbau- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang; (2) die Bestimmungen des Ausstellerreglements haben gegenüber den Bestimmungen der Betriebsordnung und der Standbau- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang; (3) die Bestimmungen der Betriebsordnung haben gegenüber den Bestimmungen der Stand- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang.

Dieses Ausstellerreglement liegt in deutscher, französischer und englischer Fassung vor. Im Streitfall und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen MCH und dem Aussteller ist allein die deutsche Fassung massgeblich. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit aller übrigen Bestimmungen nach sich. Abweichende Regelungen zu diesem Ausstellerreglement bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den angemeldeten Aussteller sowie die Abtretung von Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH zulässig.

21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf den Ausstellervertrag und dieses Ausstellerreglement ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Basel, Schweiz. Die MCH kann ihre Ansprüche auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Hinweise zum Datenschutz

Die gültigen Hinweise zum Datenschutz der MCH Group mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzgesetzgebung, einschliesslich der Verarbeitung für werbliche Zwecke und der Übermittlung an Tochtergesellschaften sowie an offizielle Partner der MCH, und die dem Aussteller zustehenden Rechte finden sich unter folgendem Link: <https://www.mch-group.com/datenschutz>.

MCH Messe Schweiz (Basel) AG

Messeplatz | 4005 Basel | Schweiz